

1/SN-196/ME



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877-2913
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-16.01-3/2000-5

Graz, am 21. Mai 2008

Ggst.: SV-Holding-Gesetz;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Temmel eh.

F.d.R.d.A.



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz, Stubenring 1

1010 Wien

E-Mail: stellungnahmen@bmsk.gv.at

**Referat für Sozialversicherungs-
und Arbeitsrecht**

Bearbeiter: ORR Mag. Dr. Karin Sprachmann

Tel.: (0316)877-2341

Fax: (0316) 877-3061

E-Mail: fa_11a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-16.01-3/2000-5 Bezug: BMSK-21119/10-II/A/1/2008Graz, am 21. Mai 2008

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das
Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden
(SV-Holding-Gesetz);
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die für die Begutachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingeräumte Frist von nicht einmal zwei Wochen ist völlig inakzeptabel. Innerhalb dieser kurzen Frist eine abschließende und umfassende Stellungnahme daher auch nicht möglich.

Abgelehnt wird jedenfalls die Neustrukturierung des Verwaltungskörpers, dem künftig gleich viele VertreterInnen der DienstnehmerInnen und der DienstgeberInnen angehören sollen. Dies deshalb, weil der bisherige Hauptverband der Sozialversicherungsträger, vom Grundsatz und der Historie her, die Interessen der Versicherten d.h. der DienstnehmerInnen zu vertreten hatte. Mit dieser neuen Verteilung werden die Interessen der DienstgeberInnen zu Lasten der Interessen der DienstnehmerInnen gestärkt. Dies könnte dazu führen, dass die Interessen der eigentlich Versicherten

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

- 2 -

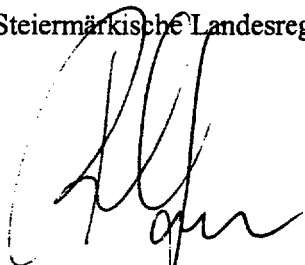
und Adressaten der Leistungen, nämlich der DienstnehmerInnen, nicht mehr in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.

Kritisch gesehen wird auch, dass im neu zu schaffenden Verwaltungsrat die regionalen Interessen zu wenig berücksichtigt werden. Dies deshalb, weil die Leistungen der Sozialversicherungsträger an die Versicherten zumeist regional abgehandelt werden und auf die Erfahrungen und die Praxis aus diesen Bereichen nicht verzichtet werden sollte.

Die Gesetzesentwurf sieht eine Verschlechterung und Abkehr von den bisherigen Rahmenbedingungen dar, weshalb er seitens der Steiermark abgelehnt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landesamtsdirektor HR Dr. Gerhard Ofner)